

Allgemeine Geschäftsbedingungen des TuS Herchen 1922 e.V. für die Karnevalsveranstaltungen 2025 in Herchen – Stand: 01.01.2025

1 Inhaltliche, zeitliche und räumliche Gültigkeit

1.1 Die AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem TuS Herchen 1922 e.V., Zur Ohmbach 2, 51570 Windeck, als Veranstalter der Karnevalsfestivitäten am 28.02.2025 und 02.03..2025 in Herchen, (-nachfolgend Veranstalter-) und den Gästen der vorgenannten Veranstaltungen (-nachfolgend Gast-).

1.2 Der Veranstalter wird vertreten durch den Vorstand.

1.3 Diese AGB gelten für das Festzelt an der Straße „In der Au“ in 51570 Windeck , das Festgelände und die dazugehörigen Freiflächen, Verkehrswege und sonstige Einrichtungen.

2 Sicherheitshinweise und Zutrittsbeschränkungen zur Veranstaltung

2.1 Das Mindestalter der Gäste ist bei allen Abendveranstaltungen das vollendete 16. Lebensjahr.

2.2 Die Gäste sind jederzeit verpflichtet, den Anordnungen des Veranstalters und des von ihm beauftragten und eingesetzten Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

2.3 Angetrunkenen Gästen kann der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt werden. Gleiches gilt, wenn Gäste im Laufe der Veranstaltung entsprechend auffallen. Dies gilt neben Einzelgästen auch für Gastgruppen. Gäste, denen der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt wird bzw. die aus dem Festzelt verwiesen werden, müssen das Festgelände verlassen. Der Veranstalter behält sich vor, jederzeit Gäste in Ausübung seines Hausrechts des Festzeltes zu verweisen. Wird dem Verweis nicht Folge geleistet, so wird Hausverbot erteilt und jeder Verstoß als Hausfriedensbruch behandelt und verfolgt.

2.4 Wird einem Gast der Zutritt aus einem der oben angeführten Gründe verwehrt oder wird der Gast von der Veranstaltung entfernt, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

2.5 Der Veranstalter stellt spätestens um 03:00 Uhr am Folgetag auf die Abendveranstaltung des 28.02.2025 den Ausschank ein und das Festzelt muss anschließend unmittelbar geräumt werden. Der Ausschank der Veranstaltung am 02.03..2025 endet spätestens um 23:00 Uhr und die Gäste sind aufgefordert, das Festzelt unmittelbar zu räumen.

3 Eintrittsberechtigung

3.1 Der Erwerb der Eintrittsberechtigung für die Veranstaltung am 28.02.2025 erfolgt ausschließlich unmittelbar vor Ort. Zu diesem Zweck stellt der Veranstalter entsprechende Verkaufsstellen bereit. Für die Veranstaltung am 02.03.2025 ist der Eintritt frei. Die nachstehenden Punkte 3.2 bis 3.4 betreffen lediglich die Veranstaltung vom 28.02.2025

3.2 Jeder Gast erhält vom Veranstalter gegen das vom Gast zu entrichtende Entgelt ein Einlassband zum Nachweis der Eintrittsberechtigung. Eine Erstattung des Kaufpreises durch den Veranstalter wird ausgeschlossen.

3.3 Die Einlassbänder sind vom Gast bis Veranstaltungsende zu tragen und auf Verlangen des Veranstalters oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Insbesondere ist ein erneuter Einlass nach Verlassen des Festzeltes nur möglich, wenn ein bereits gültiges Einlassband vorgezeigt werden kann.

3.4 Die Weitergabe von Einlassbändern ist untersagt und wird mit dem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Die Fälschung und Herstellung von Einlassbändern des Veranstalters wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

4 Wertmarken (Getränke-Bons)

Wertmarken (Getränke-Bons) können beim Veranstalter im Festzelt erworben werden. Die Wertmarken können ausschließlich für Getränke eingelöst werden und müssen hierzu dem Servicepersonal ausgehändigt werden. Die Wertmarken haben nach Erwerb eine ausschließliche Gültigkeit für die Veranstaltungen am 28.02.2025 und 02.03.2025 und können nicht zurückgegeben werden. Eine Erstattung des Kaufpreises bei Nichteinlösung von Wertmarken durch den Gast wird seitens des Veranstalters daher ausdrücklich ausgeschlossen.

5 Rücktritt vom Vertrag / Veranstaltungsausfall / Leistungsänderungen

Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn eine einzelne oder alle Veranstaltungen abgesagt werden oder höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder andere von dem Veranstalter nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die durch zumutbare Aufwendungen nicht überwunden werden können, die Erfüllung des Kaufvertrags unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter Anlass zu der Annahme hat, insbesondere wegen Drohungen oder Mitteilungen von Behörden, dass die Sicherheit der Veranstaltung gefährdet wird. Sollte die Durchführung einer Veranstaltung, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht möglich sein, kann das Einlassband zurückgegeben werden. In diesem Fall bestehen, mit Ausnahme der Erstattung des ggf. bezahlten Eintrittsgeldes und Erstattung der bezahlten Wertmarken (Getränke-Bons) keinerlei Ansprüche des Gastes gegenüber dem Veranstalter.

6 Verbotene Gegenstände / Taschenkontrollen / Rauchverbot

6.1 Es ist jedem Gast verboten, Flaschen, Dosen, Flyer, Aufkleber, Plastikkanister, Waffen, Messer, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, pyrotechnische Artikel, Fackeln, Wunderkerzen und sonstige gefährliche Gegenstände, die die Veranstaltung stören könnten, sowie Gegenstände aus Glas mitzubringen.

6.2 Bei Nichtbeachtung dieser Verbote erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände, ohne dass der Gast eine Rückerstattung des Eintrittspreises verlangen könnte. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, in Ausübung seines Hausrechts, Kontrollen von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Taschen vorzunehmen.

6.3 Im Festzelt besteht während der gesamten Veranstaltungszeiten ein absolutes Rauchverbot von Tabakprodukten und E-Zigaretten. Das Festzelt ist ein „vollständig

umschlossener Raum“ und unterliegt keiner ständigen Luftzirkulation, sodass andere Gäste vor den Gefahren des Rauchens in der Öffentlichkeit zu schützen sind.

6.4 Im Festzelt und auf dem gesamten Gelände herrscht ein Cannabisverbot.

7 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nicht für fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden der Gäste, insbesondere hinsichtlich des Abhandenkommens von Kleidungs- oder Wertgegenständen. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung des Veranstalters für von ihm eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter. Im Falle von einfach fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertragliche Pflichtverletzungen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderen Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden. Es ist allen Gästen ausdrücklich untersagt, die Bänke, Tische und sonstigen Ausstattungsgegenstände des Veranstalters zu betreten oder unsachgemäß zu handhaben. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist eine Haftung des Veranstalters für hieraus resultierende Schäden ausgeschlossen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Für alle Verträge zwischen dem Veranstalter und den Gästen gelten ausschließlich diese AGB – andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, dieses auch ohne ausdrücklichen Widerspruch.

8.2 Durch Bezahlung des Eintrittspreises am 28.02.2025 bzw. durch Betreten des Festzeltes am 02.03.2025 akzeptieren die Gäste die AGB für die Karnevalsveranstaltungen 2025 in Herchen.

8.3 Jegliche Werbung im Zelt ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Verursacher die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Flyer und Aufkleber.

8.4 Mitarbeiter des Veranstalters sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. UN – Kaufrecht ist nicht anzuwenden. Als Gerichtstand wird Herchen vereinbart.

Herchen, den 01.01.2025